

## Von dem Schwahl<sup>138</sup> oder Kreuzgang mit seinem eingeschlossenen Friedhof.

Dieser Kreuzgang, lateinisch *pergula, peristylum, circuitus, ambitus, porticus basilicæ cathedralis, per quam olim antiquo more Ecclesiæ catholicæ processiones sacræ fiebant*.<sup>139</sup> Petr. Lambec. Lib. II Rer. Hamb. p. 93 in not. et in fol. p. 30, bei uns der Swaal oder Swalig genannt, ist an der Norderseite unserer Domkirche mit drei regulären Seiten oder Flügeln, 2 Stockwerke hoch, angebaut, so aus der Kirche durch zwei Türen einen freien Um- und Durchgang gestatten und in allen drei Gängen bequeme Begräbnisse [Grabstätten] und an der Ostseite einen wohleingerichteten Buchladen präsentiert.

Dieser dreiseitige Kreuzgang oder *porticus tripartita* hat an der Osterseite, wo der Buchladen liegt, an der äußersten oder längsten Mauer acht Tafeln<sup>140</sup> oder Fächer, die Norder- oder mittlere Seite hat neun, und der Westerflügel hat sieben Felder.

Die drei Binnenseiten nach dem Friedhof sind nach der *architectura monastica* [Klosterbauweise] mit aufgemauerten offenen Fenstern versehen, weil man wegen des freien Durchgangs vor der mutwilligen Jugend boshaftigen Händen allhier keine gläsernen Fenster konservieren kann.

In dem obersten Stockwerk dieses Kreuzganges sieht man noch die Klausen und Zellen der ersten geistlichen Vikare, so jetzt ganz wüst liegen und zu nichts gebraucht werden, nur daß noch vor kurzen Jahren, was die Domkapitels- und Corpus[Gemeinde] leute an Gerste, Roggen, Hafer und dergleichen *pro canone* [als Abgabe] zu liefern hatten, allda aufgeschüttet wurde. Zu welcher Zeit aber die Erbauung dieses großen Kreuzganges angefangen und vollendet sei, solches ist uns nicht eben in schriftlichen oder gedruckten Urkunden bekannt gemacht. Einige wollen behaupten, daß die Kapuziner oder Bettelmönche, nachdem sie bereits unter Waldemar II., König in Dänemark, das Graue Kloster allhier erbaut, nach ihrer Vermehrung sozusagen neue Kolonien nach diesem Dom geschickt und diesen Schwahl angebaut haben. Ihre damals übliche Invention, Geld zu machen, soll bestanden sein in den eingebildeten Wunderwerken einiger kanonisierter [heilig gesprochener] Gebeine und vermeinter Heiligtümer, welche sie nach alter Superstition [abergläubischer Sitte] dem Volk für Geld gezeigt und ihnen wegen der gerühmten / 375 Mirakel große Veneration und Devotion [Verehrung und Frömmigkeit] dabei eingepredigt. Am meisten aber sollen König Erichs in Dänemark (Herzog Abels Bruder) Gebeine, so nach Vieler Meinung vorhin in dieser Domkirche neben dem Chor [bis] in das siebente Jahr begraben gelegen, bis sie von dannen Anno 1257 mit großen Solemnitäten [Feierlichkeiten] nach Ringsted in Seeland gebracht, folgend in Gegenwart seines Bruders König Christoph, der Reichsbischöfe, Prälaten und vielen vom Adel nach päpstlichen Zeremonien zum katholischen Heiligen gemacht worden, dazu geholfen haben, davon sie den einen

138 Bei P., wie Text 3. Zeile, immer: Swaal.

139 ... Anbau, Säulengang, Rundgang, Umgang, Galerie der Bischofskirche, durch welche einst nach dem alten Brauch der katholischen Kirche die heiligen Prozessionen zogen ...

140 Felder mit Wandmalereien.

Arm mit großer Veneration in öfteren Prozessionen herumgetragen, dem gemeinen Mann allerhand Ablass und Vergebung der Sünde unter des heiligen Erich Fürbitte eingebildet und dadurch so viel Geld gesammelt, daß sie diesen dreiseitigen hohen und großen Kreuzgang davon aufgeführt. Confer Cypræi Annal. Slesvic. Lib. II. c. 6. p. 259. Joh. Laurentij Auctarium Musei Regij p. 73. Thom. Bircherod. Specimen rer. monet. Dan. p. 93. seq. Pontan. Histor. Dan. Lib. 7. p. 349.

Allein die alten Acta Capituli [Akten des Domkapitels] (wie gedacht) geben mit keinem einzigen Buchstaben zu verstehen, daß nebst den Domherren jemals einige [irgendwelche] Mönche ihre Wohnung auf diesem Kreuzgang gehabt, und so wenige Nachricht von der vermeinten Mönche Ankunft, Abgang, Unterhalt, Almosen, Gütern, Einkünften, Freiheit, Gerechtigkeit an Kirche, Chor und Altar in hiesigem Dom zu finden, so wenig ist auch zu glauben, daß unsere Kapuziner oder anderer Orden Mönche, ausgenommen einige Vikarien am Dom, an diesem Kreuzgang teilgehabt. Und warum sollten fremde Orden an fremden Kirchen, so sie nicht maintainieren [unterhalten] können, so ein neues großes Gebäude angebaut haben, die mit ihrem eigenen Grauklosterbau genug zu schaffen hatten? Zwar finden wir beim Alberto Stadens. Ad Ann. 1013. p. 222 in fol. und beim Georg. Fabricio Lib. II. Saxon. illustr. p. 281., daß vormals die Domprediger, Kanoniker und Mönche ohne Unterschied mit- und untereinander in einem Kollegium und Konversation [Hausgemeinschaft] gelebt, bis Unwannus, Erzbischof zu Bremen, selbige von einander gesondert, die Domprediger nach ihren Kollegien an gewisse kanonische Regeln und die Mönche nach ihren Klöstern an ihre Ordensregeln verwiesen. Wenn nun also dieser Kreuzgang erst nach König Erichs Kanonisation [Heiligsprechung] Anno 1257 vel [bzw.] 1258 angefangen, hätte man wohl nähere Nachricht davon, und da die Ordensleute dazumal keine Kommunion [Gemeinschaft] mehr mit einander gehabt, ist man um so viel mehr versichert, daß dies Gebäude von den Domherren allein erbaut und von denselben jhero allein bewohnt, ehe und bevor sie durch vermehrte und verbesserte Einkünfte größere Kurien und Domherrenhöfe [haben] errichten können. Man dürfte vielmehr mutmaßen, daß selbiger Kreuzgang schon vor König Erichs und Abels Zeiten der Domkirche angebaut gewesen, weil dieses Gebäude sehr alt zu sein scheint, zudem für un- / 376 möglich zu halten, in den 6 oder 7 Jahren – wo [wenn] es noch so lange gewährt, daß König Erich in dieser Kirche geruht – so viel Geld zu sammeln, davon man solchen Kreuzgang [hätte] bauen können. Und wer weiß, ob die damals halb echt- und halb rechten Prozessionen was vieles eingebracht, weil der bei uns zurückgebliebene Arm nicht nach damals gehörigen Zeremonien zu Ringsted mit dem übrigen Körper geweiht worden. Zum wenigsten [jedenfalls] haben nach den ersten Domherren ihre Vikare und Assistenten diese Zellen bewohnt, als welche der abwesenden Domherren Singestunden und damaligen Kirchendienste gegen leidliche Besoldung abgewartet [wahrgenommen haben]. Zudem haben die Vikare oder Unterpriester sowohl als die Kanoniker, Einhalts der Vikarien-Lehen und Disposition der Testatoren,<sup>141</sup> erst in der Kirche Seelenmessen gehalten und darauf der Donatoren und Wohltäter jährliches Gedächtnis, Anniversarien, Memorien, Konsolationen, Interzessionen<sup>142</sup> und dergleichen damals nach dem Tode erhoffte Ablässe und Erlösung aus dem Fegefeuer mit Psalmodyen, Singen und Beten gefeiert und unterhalten und die noch lebenden Freunde

---

141 nach dem Inhalt der Vikarien-Lehen[surkunden] und Testamentsverfügungen.

142 Trost-, Gedächtnisandachten, Fürbitten.

und Begleiter zu dergleichen Exempeln angefrischt, und zwar fast [regelmäßig] alle Sonntage, absonderlich *in den heiligen Festtagen*, diebus divinis et festivitibus in Circuitu, prout honoris et moris est, in quibus si quis negligens fuerit, solvat pro qualibet vice nomine pœnæ sex denarios Lubicenses, secundum laudabilem Ecclesiæ nostræ consuetudinem hactenus observatam in diesem Kreuzgang *nach Würdigkeit und altem Herkommen*, daß, *so jemand darin säumig würde erfunden werden*, [er] für jedes Mal nach unserer Kirche löblichem Gebrauch sechs Silberpfennige Lübsch zur Strafe erlege,<sup>143</sup> wie in den alten Registern und Foundationen [Stiftungsurkunden] enthalten.

Solchergestalt hat Henning de Kamer, Ratsverwandter zu Kiel, der Kirche zu Schleswig in alten Zeiten 200 Mark vermacht, für deren Renten er nach seinem Tode in diesem Kreuzgang mit Singen und Klingen verehrt worden, wie das alte über die Kapitels-Intraden Anno 1466 errichtete Register in folgenden Zeilen dartut: CC. Marcas solvit Henninghus de Kamer, Proconsul Kiloniensis et redditus erunt pro uxore sua ad vitam. Ea defuncta habebunt ambo solempnem Memoriam juxta arbitrium Capituli et nominationem in ambitu dominicis diebus. Reliquum erit pro Capitulo.<sup>144</sup> Imgleichen hat Wenemarus Krawinckel, Kanonikus zu Schleswig, Anno 1513 et 1516 der Kirche allhier unterschiedliche kleine Legate von 280 Mark zu Konsolationen und Statien [Stationsandachten?] der heiligen Märtyrer Gereon und Viktor, der Zehntausend Ritter, der Elftausend Jungfern, auch in die Ehre /377 der Himmelfahrt Christi und des heiligen Apostels Andreas vermacht, dafür [das] Kapitel sich und ihre Nachkommen obligiert, nach Donatoris [verpflichtet, nach des Stifters] Tod Seelenmessen und Memorien für ihn zu halten und seiner namentlich zu gedenken alle Sonntage in dem Umgang nach gewöhnlicher Weise und unter andern Wohltätern der Kirche fleißiglich zu bitten für seine, seiner Eltern und aller Christen Seelen usw., welche Legate Bischof Gottschalk von Ahlefeldt Anno 1518 also konfirmiert [bestätigt] und mit 40 Tagen Ablaß verklausuliert.

Dieses zeigt sattsam an, daß, da hiesige Domherren diesen Schwahl oder Kreuzgang zu ihren Prozessionen und Gewinn allein gebraucht, sie auch denselben ohne Widerrede selber erbaut haben müssen, weil nirgends von fremden oder andern Mönchen, so auf diesem Kreuzgang gewohnt haben sollen, mit einem einzigen Wort gedacht oder das Geringste verspürt wird, ohne [ganz abgesehen davon,] daß noch bekanntermaßen vormals alle Geistlichen, groß und klein, mit dem Generaltitel „Mönche“ sind benannt worden.

Wieder auf unsern Kreuzgang zu kommen, so finden sich an demselben 2 Türen nach der Stadt: als [nämlich] eine Türe an der Norder- oder mittleren Seite nach dem Bischofs- und Kapitelshof, geraden Fußes mit der Gasse. Die andere Türe an der Ostseite nach dem Kirchhof oder Glockenturm hat etwa 5 Stufen hinunterzugehen, zu deren Kommodität [bequemer Nutzung] einige Bürger allhier Anno 1658 die eiserne Stange mitten an dieser Treppe und neben über oberhalb der Friedhofstüre den Schrank mit einer hohen gläsernen Laterne verehrt, welches zusammen gekostet 50 Mark, wozu von der Kirche die Lichter in den Frühpredigten unterhalten werden.<sup>145</sup>

---

143 Zitat; s. S. 55 Abs. 2.

144 200 Mark zahlt Henning de Kamer, Ratmann zu Kiel, und die Zinsen sollen an seine Ehefrau gehen, solange sie lebt. Nach deren Tod sollen beide unter Namensnennung im Schwahl an den Sonntagen feierliche Gedächtnisandachten erhalten nach Befinden des Kapitels. Der Rest soll an das Kapitel fallen.

145 Vgl. Anm. 154 S. 145: Dort nennt P. neben einem Christian Bodendorff die Gebrüder Hans und Peter Petersen als Stifter, seinen Vater, gest. siebzigjährig 1670, und dessen Bruder.

Noch [Ferner] findet sich eine Klage, von Sebastian Cörper, Kanonikus und Sekretär zu Gottorf, am Freitag in den heiligen Christtagen Anno 1567 ausgegeben [datiert], darin er sich beschwert, daß nicht allein der neue Gang, den er zur Coroley aufführen lassen, mit Gewalt eröffnet, sondern daß auch etliche Kammern auf der Corroley[!] oder Choroley aufgebrochen, einige Buben in mutwilligen Spielen und allerhand Büberei betroffen, über welche er ernstliche und gebührliche Strafe ausgebeten. Der zur Corroley damals führende Gang ist noch mit seiner Treppe an dem Mittelflügel als eine Galerie vor den Kammern, wiewohl sehr baufällig, vorhanden. Was aber Coroley bedeute, und ob vormals Chor-Schüler in diesen Kammern gewohnt, gibt man andern zu erraten.

/ 378 Von dem Friedhof [P.: Freythoff].

Dieser Schwahl oder Kreuzgang, mit seinen vorher beschriebenen drei Seiten und dem Kirchengebäude befriedet, hat einen viereckigen Platz, insgemein der Frye- oder Freythoff genannt, so seinen Namen a pace vom Frieden oder ab immunitate vel asylo von der Freiheit oder freien Zuflucht her holt, weil solcher Ort von allen Seiten befriedet ist, auch von flüchtigen Personen und Delinquenten pflegt gesucht zu werden.<sup>146</sup> P. Lambec. Lib. II. Rer. Hamb. p. 93 in Not. setzt davon dieses: Area (quæ porticu cingitur) ab asilia [!], quam olim eo fugientibus præstitit, der Friedhoff appellatur. Und pag. 289: quadrata illa area, quæ Ecclesia Cathedrali ejusque claustro sive monasterio cingitur, usque ad hunc diem der Fridhoff, h. e. Area Pacis sive ασυλιας appellatur.<sup>147</sup> Wolfg. Lazius de Migrat. Gent. Lib. III. p. 56. inter Ostro-Francorum corrupta vocabula nennt die Kirchhöfe [cœmeteria] Frihoven, Freythoff, welche bei den Katholiken sowohl von den Päpsten als Römischen Kaisern zum öftern privilegiert sind, so gar, daß auch die weltliche Obrigkeit kein Ding und Recht, so vormals unter dem freien Himmel gehalten worden, zur Beförderung der heilsamen Justiz bei bösem Wind und Wetter allda zu halten sich unterstehen dürfen, nach dem Verbot Ludovici Germ. [Ludwigs des Deutschen] in Capitulari Anno 876 c. 14: Placuit, ut nullus Comes, neque aliquis ex judiciaria potestate mallum aut placitum in Inmunitatibus vel Atriis Ecclesiarum tenere præsumat, als wenn dergleichen Friedhöfe durch Recht und Gerechtigkeit verunehrt würden.

ad pag. 378 / das Teutsche restiret:<sup>148</sup> Kein Beamter soll sich unterstehen, in den Freihöfen oder Kirchen-Vorhöfen Gerichtsmal oder Ding und Recht zu halten. – Ob nun die Justiz, so in Ding und Recht und Gerichtsbänken exerziert wird, dergleichen Friedhöfe und Atria verunehren könne, darin ist der alten Kaiser allzu große Faveur und Indulgentia [Gunst und Nachsicht] gegen die geschornen Schöpsen<sup>149</sup> billig in allen Molis et Tonstrinis [Mühlen und Frisierläden] zu rühmen. Denn da der hochmütigen Papisten Intention einzig und allein dahin geht, nebst dem Papst die ganze Welt zu beherrschen, so haben sie sich über ihre Kirchen und Klöster bereits so große Autorität angemäßt, daß auch alle Schelme, Diebe und Mörder und größten Delinquenten, so sich

146 Zusatz „im Fall der Not“ von anderer Hand. Ebenso Variante „hat“ statt „nimmt“, drei Zeilen vorher.

147 dieses: Der Bereich (der vom Säulengang begrenzt wird) heißt nach dem Asyl, das er einst Flüchtigen gewährte, der Friedhoff. Und pag. 289: Dieser gedachte Bereich dort, der durch den Dom und dessen Kloster [doppelt ausgedrückt] begrenzt wird, heißt bis zum heutigen Tag der Fridhoff, d. i. Bereich des Friedens oder Asyls.

148 Randnotiz: „Beilage“. – Randnotiz auf der Beilage: „Zu Seite 378; das Deutsche bleibt stehen“.

149 Hammel: gemeint sind wohl die Geistlichen.

nur in ihre Kirchen und Klöster retirieren [zurückziehen], von ihnen sekundiert und gleichsam als von dem weltlichen Richter examiniert und geurteilt werden, dadurch man sie billig für aller Schelme und Diebe Patron und böser Delinquenten Schutzherrn halten und für ungeistliche Christen achten kann.<sup>150</sup>

Dieser unser Friedhof, weil er bei katholischen Zeiten zu keinem Kirchhof oder Grabstätte gebraucht worden, hat vielmehr denen, so vormals an und um diesen Platz obenher gewohnt, bei Abendzeit zu einem Lusthof oder Spazierplatz gedient, damit dieselben in diesem eingeschlossenen und befreiten Ort in ihrem stillen und einsamen Leben von niemandem inkommodiert [belästigt] würden. Nach der Reformation aber hat man angefangen, die Toten allhier zu begraben: Gestaltsam dann auch im vorigen Säkulum der Totengräber bei Eröffnung der Erde allhier ein kleines Kreuz, wie die Bischöfe zu tragen pflegen, gefunden. Daraus sich nicht unfüglich präsumieren ließe, daß der Erzbischof von Schweden, Gustav Trolle, davon wir im vorhergehenden 43. Kapitel gedacht [was wir ... erwähnt haben], als ein gefangener, immeritus [ohne es verdient zu haben,] und ungebetener Gast außerhalb der Kirche auf hiesigem Platz begraben worden, weil sonst kein bischöfliches Grab oder goldenes Kreuz allhier zu vermuten.

Wenn zu Anfang des Monats Februar auf Lichtmeß<sup>151</sup> nach dem Kieler Umschlag in diesem Kreuzgang der vierzehntägige Jahrmarkt oder die sogenannte Domzeit gehalten wird, dient dieser Platz den fremden und heimischen Kaufleuten zu ihren Buden und Kramläden.

---

150 Ende der Beilage.

151 2. Februar.